

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12

Postfach: 120 408
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39
Telex: 08 86 846-48 ppbn d

Inhalt

34. Jahrgang / 112

15. Juni 1979

Marie Schlei MdB, Vorsitzende des Arbeitskreises I der SPD-Bundestagsfraktion, wertet den Wiener Gipfel als einen Beitrag zur Stabilisierung der Entspannung. Seite 1/2

Alfons Pawelczyk MdB, Vorsitzender des Unterausschusses für Abrüstung und Rüstungskontrolle des Deutschen Bundestages, sieht im SALT II-Abkommen mehr Vor- als Nachteile. Seite 3/4

Eckart Kuhlwein MdB, Berichterstatter der SPD-Bundestagsfraktion für das Jugendhilfegesetz, fordert nach dem jüngsten Hearing, daß Bundestag und Bundesrat zur Lobby für die Jugend werden. Seite 5/6

Jürgen Egert MdB, Obmann im Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung, zur unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter: Was lange währt, wird endlich gut. Seite 7/8

Herausgeber und Verleger:

Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 97 66 11

Das Wiener Gipfeltreffen

Ein Beitrag zur Stabilisierung der Entspannung

Von Marie Schlei MdB
Vorsitzende des Arbeitskreises I der SPD-Bundestagsfraktion

Der amerikanische Präsident Jimmy Carter und der sowjetische Staats- und Parteichef Leonid Breschnew werden am 18. Juni 1979 in Wien das SALT II-Abkommen unterzeichnen. Die Tatsache, daß dieses Abkommen in der Hauptstadt eines neutralen europäischen Landes unterzeichnet wird, unterstreicht die Bedeutung, die darin auch für Europa zu sehen ist, zumal hier vor nunmehr 18 Jahren schon einmal ein amerikanisch-sowjetisches Gipfeltreffen stattgefunden hat. Der erste Wiener Gipfel von 1961 ist überwiegend als Fehlschlag, ja sogar als Desaster beurteilt worden, denn er stand im Zeichen einer drohenden Berlin-Krise und mündete kurze Zeit später in die Kuba-Krise ein, in der die beiden nuklearen Weltführermächte sich an den Rand eines Atomkrieges drängen ließen.

Wir können heute davon ausgehen, daß es die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion nicht zu einem neuen Test ihrer Fähigkeit und ihres Willens zur Selbstbehauptung kommen lassen werden. Die Kuba-Krise hat der Welt deutlich vor Augen geführt, daß beide Weltmächte im Interesse der Vermeidung eines nuklearen Risikos zur Zusammenarbeit gezwungen sind und sie haben die Fähigkeit dazu in der Zeit danach auch unter Beweis gestellt: Zunächst mit dem Teststoppabkommen, danach mit dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen und schließlich mit dem ersten SALT-Abkommen. Mit diesen und weiteren Vereinbarungen sollte ein dichtes Netz von Beziehungen geschaffen werden, um zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion eine "Struktur des Friedens" aufzubauen. In diesem Ziel waren sich damals sowohl der amerikanische Außenminister Kissinger als auch die sowjetische Führung einig.

Seither, insbesondere nach dem Regierungswechsel in den Vereinigten Staaten, sind die amerikanisch-sowjetischen Be-

ziehungen jedoch starken Schwankungen ausgesetzt gewesen und deshalb fällt dem jetzigen Gipfeltreffen, das für Präsident Carter zugleich die erste Begegnung mit Leonid Breschnew ist, die Aufgabe zu, die Stabilität der Entspannungspolitik zu sichern und auszubauen. Das SALT II-Abkommen ist dabei das Kernstück, aber in Wien werden die beiden Weltmächte aufgrund ihrer besonderen Verantwortung für die Aufrechterhaltung der internationalen Sicherheit auch über den Gesamtbereich ihrer gegenseitigen Beziehungen zu sprechen haben. In dieser Hinsicht stehen beide Staatsmänner, die in Wien zusammentreffen, unter Erfolgszwang. Beide haben unterschiedliche gesellschaftliche Vorstellungen und Prinzipien und müssen unter schwierigen innenpolitischen Bedingungen den Versuch machen, im Interesse des Friedens aufeinander zuzugehen und sich näherzukommen. Eine wesentliche Voraussetzung für ihre Dialogfähigkeit ist gegeben: Das SALT II-Abkommen ist von einer fruchtlosen Junktim-Politik freigehalten worden. Auf dieser Grundlage sollte es möglich sein, den Rahmen für die künftige Zusammenarbeit abzustecken.

Die Entwicklung der vergangenen drei Jahre hat gezeigt, daß Unsicherheiten im Verhältnis zwischen den Weltmächten zu Krisen führen, die leicht außer Kontrolle geraten können. Sie müssen daher bemüht sein, Wege zu finden, ihr gegenseitiges Verhältnis so umfassend wie möglich zu stabilisieren und berechenbar zu machen. Es ist auch im Interesse einer Vertiefung der europäischen Entspannungspolitik wichtig, daß in Wien ein Beitrag zur Stabilisierung und zur Kontinuität der Zusammenarbeit der beiden Weltmächte geleistet wird. Nur mit einem erfolgreichen Gipfeltreffen läßt sich hier der Versuch fortführen, Rüstungskontrollvereinbarungen zu schließen und vertrauensbildende Maßnahmen durchzuführen. Der Abschluß des SALT II-Abkommens ist deshalb auch als ein wichtiger Schritt für die europäischen Rüstungskontrollbemühungen (SALT III) anzusehen.

In Europa ist vor allem die KSZE-Schlußakte als Kernstück der Entspannungspolitik zu sehen. Die Erfahrung mit dem ersten KSZE-Folgetreffen in Belgrad hat gezeigt, in welchem Maße der Erfolg auf dieser Ebene von stabilen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion abhängig ist. Die zweite Folgekonferenz in Madrid im Herbst 1980 wird mit Sicherheit erfolgreicher verlaufen, wenn in Wien die Grundlagen für stabile Supermachtbeziehungen gelegt werden. Wichtig für einen Erfolg in Wien ist weiter, daß dieses Treffen auf höchster politischer Ebene stattfindet und nicht im Expertengespräch versandet. Den vertrauensbildenden Maßnahmen muß in Madrid ein hoher Stellenwert eingeräumt werden. Auf diesem Gebiet sollten besonders große Anstrengungen bei der Vertiefung der Zusammenarbeit auf der Grundlage der KSZE-Schlußakte gemacht werden.

Die Entspannungspolitik ist auch die beste Garantie für die Sicherheit Berlins. Solange auf beiden Seiten die Spielregeln der Entspannungspolitik eingehalten und nicht infragegestellt werden, bleibt Berlin sicher. Nur auf der Grundlage eines umfassenden Ost-West-Dialogs konnte das Berlin-Abkommen abgeschlossen werden. Die Fortsetzung und Vertiefung dieses Dialogs ist auch die beste Zukunftssicherung für Berlin.

(-/15.6.1979/ks/ca)

+ + +



SALT II: Vorteile überwiegen die Nachteile

Sicherheitspolitische Stabilität ist ohne militärische Parität nicht zu erreichen

Von Alfons Pawelczyk MdB

Vorsitzender des Unterausschusses für
Abrüstung und Rüstungskontrolle des Deutschen Bundestages

Das SALT II-Vertragswerk, das nach siebenjährigen Verhandlungen am 18. Juni dieses Jahres unterzeichnet werden wird, ist ein wichtiger Schritt zur Stabilisierung der internationalen Sicherheit. Neben den quantitativen und qualitativen Begrenzungen strategischer Angriffssysteme beider Seiten und den vereinbarten Reduzierungen sowjetischer Systeme liegt der politische Wert der Verhandlungen über die strategische Rüstungsbegrenzung in dem Prozeß-Charakter von SALT, durch den der sicherheitspolitische Dialog zwischen den USA und der Sowjetunion institutionalisiert ist.

Dieser Dialog begann Anfang der 60er Jahre auf Initiative des damaligen amerikanischen Präsidenten John F. Kennedy. Die USA zogen mit dieser Entscheidung die Konsequenzen aus dem "Kuba-Eklat", der beide Großmächte an den Rand eines nuklearen Weltkrieges führte. Seitdem gibt es eine begrenzte Kooperation aus der Einsicht, daß auch Staaten derart unterschiedlicher Gesellschaftsordnungen im Zeitalter nuklearer Massenvernichtungsmittel sonst ihre Überlebensfähigkeit aufs Spiel setzen.

Sicherheitspolitische Stabilität ist ohne militärische Parität nicht zu erreichen. Im zweiten Schritt muß dann Parität auf niedrigerem militärischen Niveau durchgesetzt werden. Das durch SALT II erreichte militärische Gleichgewicht muß in diesem Sinne verstanden und akzeptiert werden. Die Auseinandersetzung zwischen den Kräften, die ein ausreichendes Gleichgewicht für die Grundlage der Friedenssicherung halten, und jenen, die eigene militärische Überlegenheit als Voraussetzung für ihre Sicherheit ansehen, beeinflußt den Entscheidungsablauf auf beiden Seiten. Auch deswegen ist eine umfassende Diskussion über das SALT II-Abkommen unverzichtbar. Sie muß geführt werden, um die Einbindung von SALT II in das Netzwerk der gleichermaßen auf Verteidigungsfähigkeit, Rüstungssteuerung und -begrenzung beruhenden Sicherheitspolitik zu verdeutlichen.

Die Hauptbedenken der SALT-Kritiker beziehen sich auf die Überprüfbarkeit des Abkommens, auf die trotz SALT II in der Mitte der 80er Jahre für die Sowjetunion gegebene Möglichkeit, in einem Überraschungsangriff einen Teil der verbunkerten amerikanischen Raketen zu zerstören sowie auf die eingegangenen Beschränkungen über die Weitergabe von Waffen und technischem Wissen an die NATO-Partner. Eine ausreichende Überprüfbarkeit des Abkommens ist nach Auskunft der amerikanischen Regierung gegeben. Keine der beiden Seiten ist in der Lage, unerkannt, also durch Vertragsbruch, einseitig sicherheitspolitische Vorteile zu erreichen. Die absehbare Verwundbarkeit amerikanischer landgestützter Raketen ist ein Problem, das sich unabhängig von einem SALT II-Abkommen ergibt; ohne Abkommen wäre diese Gefahr größer. Die Zweitschlagfähigkeit der USA geht jedoch nicht verloren.

Die aufgrund gewonnener Erkenntnisse notwendigen Entscheidungen müssen deswegen auch unabhängig von SALT II getroffen werden. Sie müssen jedoch in weitere Verhandlungen einbezogen werden und durch Verhandlungsergebnisse korrigierbar sein. Die Entscheidung Präsident Carters, das MX-Raketenprogramm mit Nachdruck entwickeln zu lassen, trägt diesem Problem Rechnung. Die amerikanische Regierung hat versichert, daß sie den weitgehenden sowjetischen Wünschen nach Nichtweitergabe von Waffen und technischem Wissen an die NATO-Partner nicht nachgegeben hat. Die eingegangenen Beschränkungen beein-



trächtigen die Verteidigungsfähigkeit des Bündnisses also nicht.

Der zur Unterzeichnung anstehende Kompromiß zwischen den USA und der Sowjetunion schafft wichtige Voraussetzungen für die weitere Stabilisierung des Friedens in Europa. Deswegen ist SALT II aus der Interessenlage der Europäer zu begrüßen. Für Europa und insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland bleiben die drei wichtigsten sicherheitspolitischen Grundbedingungen unberührt:

1. Westeuropas Sicherheit beruht auf dem militärischen Beistandsversprechen der Vereinigten Staaten, nuklear und konventionell. Es gibt keinen Anlaß, diesem Versprechen zu mißtrauen, im Gegenteil.
2. Die USA verfügen auf absehbare Zeit über ein Nuklearwaffenpotential, das imstande ist, das gesamte sowjetische Potential abzudecken. Damit ist die Abschreckung nach wie vor garantiert.
3. Das SALT II-Abkommen läßt genügend Optionen offen, um durch den Warschauer Pakt nicht erpreßbar zu werden.

Nach Unterzeichnung von SALT II ist eine zügige Ratifizierung des Abkommens erforderlich, um den SALT-Prozess unter Einbeziehung auch der in Europa stationierten und auf Europa wirkenden Nuklearwaffen fortzusetzen. Das Ziel muß es sein, alle Nuklearwaffen in Verhandlungen einzubeziehen; bei SALT II kommt es jedoch vorrangig darauf an, das nukleare Mittelstreckenpotential an den Verhandlungstisch zu bekommen, weil die Ungleichgewichte in diesem Bereich sicherheitspolitisch am schwerwiegendsten sind.

Die Ausweitung des Verhandlungsgegenstandes von SALT erfordert eine engere Verzahnung der sicherheitspolitischen Interessen der USA mit denen der europäischen Bündnispartner und einen intensiveren Bündnisdialog über die verteidigungs- und rüstungssteuerungspolitische Behandlung des nuklearen Mittelstreckenproblems.

Es ist zu erwarten, daß SALT II sich positiv auf die Wiener MBFR-Verhandlungen, die 2. KSZE-Folgekonferenz in Madrid, die Verhandlungen über einen vollständigen Stopp von Kernwaffenversuchen sowie über ein Verbot von Killer-Satelliten auswirken wird.

Bei Nichtratifizierung des SALT II-Abkommens wird es zwischen den beiden Großmächten für diesen Bereich keine vertragliche Bindung mehr geben. Das Mißtrauen zwischen beiden ist noch derart groß, daß wir einen neuen scharfen Rüstungswettkampf qualitativ und quantitativ zu erwarten hätten. Nicht aus bösem Willen, sondern weil jede Seite Angst hat vor einem qualitativen Vorsprung der anderen Seite. Mit diesem Wettkampf würden die beiden Großmächte zugleich das Versprechen brechen, das sie im Atomwaffensperrvertrag den anderen Teilnehmerstaaten gegeben haben. Sie haben sich verpflichtet, im Gegenzug zum Verzicht auf Erwerb eines Nuklearwaffenstatus der anderen Unterzeichnerstaaten selbst Reduzierungen im Nuklearwaffenbereich vorzunehmen. Brechen sie dieses Versprechen, muß damit gerechnet werden, daß Schwellenmächte in anderen Kontinenten sich selbst den Nuklearwaffenstatus zulegen.

Die Spannungen in anderen Regionen der Welt nehmen zu. Wenn in diese Entwicklung hinein ein neues nukleares Wettrüsten der beiden Großmächte gegeneinander stattfinden würde, veränderten sich die außenpolitischen Beziehungen beider so negativ, daß sie als Stabilisierungsfaktor in diesen Regionen ausfallen würden. Im Gegenteil, sie selbst würden durch ihre politischen Auseinandersetzungen die Spannungen in den Regionen noch forcieren. Zunehmende Spannungen in anderen Regionen der Welt, zunehmende Konfrontationen zwischen den beiden Großmächten, Entstehung neuer Nuklearwaffenstaaten würden dazu führen, daß Europa in diesen Strudel hineingerissen wird. Schon aus diesen wenigen Bemerkungen ergibt sich, daß die Vorteile einer Ratifizierung die Nachteile bei weitem überwiegen.



Die Jugendhilfe einen Schritt weiter

Jetzt müssen Bundestag und Bundesrat zur Lobby werden

Von Eckart Kuhlwein MdB

Berichterstatte der SPD-Bundestagsfraktion für das Jugendhilfegesetz

Nach den ideologisch aufgebauchten Auseinandersetzungen um elterliche Sorge und Jugendhilfegesetz (JHG) in den letzten Monaten kommt die Rückkehr zur Sachlichkeit einigermaßen überraschend. Aber bei der Anhörung von Praktikern und Verbandsvertretern aus der Jugendhilfe vor dem Bundestagsausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit gab es nur wenige Stimmen, die mit Strauß und Dregger den Gesetzentwurf in Grund und Boden verdamnten; und eine große Mehrheit, die im JHG-Entwurf eine geeignete Beratungsgrundlage sieht und großen Wert darauf legt, daß das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird.

Mit dem JHG sind wir durch diese Anhörung einen großen Schritt weitergekommen. Den grundsätzlichen Gegnern der Reform ist durch das deutliche Bekenntnis der Fachwelt der Wind aus den Segeln genommen. Den finanzpolitischen Zauderern wurden eindeutige Rechnungen aufgemacht. Die progressiven Kritiker wurden zur konstruktiven Mitarbeit gewonnen.

Bedauerlich bleibt allerdings, daß die beiden großen Kirchen nicht den Mut zeigten, ihr selbstgemauertes Ghetto zu verlassen. So konnte es nicht ausbleiben, daß ihre offiziellen Repräsentanten verbissen Positionen verteidigten, die von den Praktikern der Jugendhilfe aus dem eigenen Lager längst aufgegeben worden sind. Für die SPD-Fraktion jedenfalls ist deren Rat wesentlich hilfreicher als abstrakte ideologische Scheingefechte.

Vieles, was an konkreter Kritik im Detail geäußert wurde, werden wir bei den im Herbst bevorstehenden Beratungen ernst nehmen. Das sind vor allem

- die deutlichere rechtliche und finanzielle Absicherung der Arbeit der freien Träger,
- die stärkere Betonung der Einheit der Jugendhilfe,
- die Überarbeitung des Kapitels Jugendarbeit,
- die Erleichterung der Beratung Jugendlicher,
- die individuellen Ansprüche auf Hilfe und
- die umstrittene Frage der Einbeziehung des JHG in das Sozialgesetzbuch.

Bei der Absicherung der Arbeit der freien Träger haben wir um die Großen wie Caritas, Diakonisches Werk oder Arbeiterwohlfahrt weniger Sorge. In der Zusammenarbeit mit ihnen wird sich - soweit die von allen Seiten anerkannten Kriterien erfüllt sind - auch nach dem neuen Gesetz wenig ändern. Problematischer erscheint die Stellung der Jugendverbände. Am schwierigsten dürften es allerdings Initiativgruppen von Eltern oder Jugendlichen haben. Hier muß das komplizierte System von Jugendhilfeplanung, Jugendhilfeausschuß und Arbeitsgemeinschaften noch einmal darauf abgeklopft werden, ob nicht gerade innovative Formen der Selbstorganisation abgewürgt werden. Das sollte nicht geschehen.

Ob der Gesetzentwurf der von allen Fachleuten gewünschten Einheit der Jugendhilfe ausreichend Rechnung trägt, ist umstritten. Der Spielraum allerdings ist hier beengt, da



nicht nur konservativ regierte Länder einfersüchtig darauf achten, daß Jugendhilfe nicht ihre bildungspolitischen Zuständigkeiten tangiert. Insoweit finden hier gutgemeinte Vorschläge möglicherweise ihre Grenze in der Verfassung.

Was auf jeden Fall sichergestellt sein muß, ist die Einheitlichkeit der Jugendhilfe quer durch die ganze Bundesrepublik. Deshalb kann es nicht genügen, Jugendarbeit und Erziehungshilfen mit Generalklauseln zu beschreiben, die die konkrete Ausgestaltung in das Gutdünken von landespolitischen Mehrheiten oder kommunalen Gremien legen. Je konkreter das Gesetz Rechte und Pflichten beschreibt, desto größer ist die Chance, Jugendhilfe auch vor Ort durchsetzungsfähig zu machen.

Sorge haben die Jugendverbände allerdings, das Kapitel Jugendarbeit könnte mit seiner Aufzählung von Angeboten abschließend gemeint sein und darüber hinaus den integrierten Charakter von Jugendarbeit gefährden. Hier wird es wesentlich darauf ankommen, die Jugendhilfe für Innovationen offenzuhalten und einer Zersplitterung auch im Gesetzestext vorzubeugen. Daß zur politischen Bildung auch nach Auffassung der SPD politisches Handeln gehört, versteht sich in diesem Zusammenhang von selbst.

Schwierigkeiten sehen Praktiker mit der im Entwurf vorgesehenen Formulierung, daß auch die Beratung Jugendlicher nur mit Zustimmung der Eltern möglich sein soll. Das würde nämlich Streetwork, Jugendberatung in sozialen Brennpunkten, Beratungsgespräche im Zusammenhang mit Freizeitmaßnahmen unmöglich machen. Und die Jugendhilfe würde auf diesem Feld selbst hinter ihre heutigen Möglichkeiten zurückgeworfen. Das werden wir zu berücksichtigen haben.

Verwirrend ist für viele das Durcheinander und Nebeneinander von Soll-, Kann- und Mußbestimmungen, von Ansprüchen und Angeboten. Auch wenn hier finanzielle Rücksichten auf die Träger der Jugendhilfe eine Rolle gespielt haben: Mehr Klarheit ist nötig. Und mehr Ansprüche sind wünschenswert. So ist beispielsweise nur schwer einzusehen, warum Erziehungsberatung erst bei Gefährdung oder Störung des Minderjährigen zum Anspruch wird.

Zuletzt bleibt schließlich die Frage der Aufnahme des JHG ins Sozialgesetzbuch. Wenn es irgendwo unter allen Angehörten Übereinstimmung gab, dann hier: Wenn das JHG ein allgemeines Gesetz zur Jugend- und Familienförderung sein soll, dann paßt es nicht zwischen Sozialhilfe und Krankenversicherung. Die SPD-Fraktion wird sich in dieser Frage entscheiden müssen. Schon heute steht fest, daß die Bedenken der Fachleute der Jugendhilfe von rechts bis links bei den Jugendpolitikern in der SPD auf fruchtbaren Boden gefallen sind.

An den Finanzen soll das JHG diesmal nicht scheitern. Das meinen sogar die kommunalen Spitzenverbände, die sich allerdings den Rückgriff auf die Kassen der Länder oder des Bundes offengehalten haben. Die Reform, die in der Endstufe 1987 800 Millionen Mark jährlich kosten soll, ist billig. Sie verlangt kaum die Hälfte dessen, was durch eine gerechtere Besteuerung der Landwirtschaft zusätzlich eingenommen werden könnte. Und sie spart langfristig Kosten in anderen Bereichen der Gesellschaft: Im Strafvollzug, in der Rehabilitation, bei der inneren Sicherheit. Viele Beobachter behaupten, die Jugend habe in der Politik keine Lobby. Bundestag und Bundesrat können beim JHG beweisen, daß diese Behauptung nicht den Tatsachen entspricht. (-/15.6.1979/ks/ca)

+ + +



Was lange währt, wird endlich gut

Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter

Von Jürgen Egert MdB

Obmann im Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der 31. Mai und der 1. Juni 1979 waren bedeutende Tage für die Schwerbehinderten. Bundestag und Bundesrat haben an diesen Tagen dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zum Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr zugestimmt. Damit kann das Gesetz zum 1. Oktober 1979 in Kraft treten. Unter schwierigen Begleitumständen hat das hartnäckige Bemühen der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion zum Erfolg geführt.

Die Geschichte der unentgeltlichen Beförderung ist nun gut 35 Jahre alt. 1943 gab es eine Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr. Anfang der 50er Jahre wurden eine Verfassungsbeschwerde und eine Verwaltungsgerichtsklage anhängig, die von Verkehrsunternehmen angestrengt wurden, um Entscheidungen über die Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung Kriegsbeschädigter zu erhalten. Damals setzten die ersten Bemühungen ein, eine bundeseinheitliche Regelung des Vergünstigungswesens für Schwerbeschädigte und damit auch der unentgeltlichen Beförderung zu treffen. Zunächst wurde jedoch der Ausgang der anhängigen Rechtsstreite abgewartet, sie wurden 1962 abgeschlossen.

Zwei Jahre später, 1964, wurde unter Federführung des Bundesinnenministers der Entwurf eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten im Nahverkehr vorgelegt. In Anlehnung an die alte Verordnung von 1943 beschränkte der Regierungsentwurf den Kreis der Berechtigten auf die Kriegsbeschädigten sowie die Wehr- und Ersatzdienst-Beschädigten und die Berechtigten nach dem Häftlingshilfegesetz. Voraussetzung für die Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung sollte eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 Prozent sein.

Der federführende Ausschuß für Kriegsoffer- und Heimkehrerfragen erweiterte in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhilfe den Personenkreis gegenüber dem Regierungsentwurf erheblich. Die Freifahrtvergünstigung wurde auch auf die Zivilblinden und die Körperbehinderten ausgedehnt, allerdings mit der wesentlichen Einschränkung, daß bei diesen Behinderten das Recht zur unentgeltlichen Beförderung von einer Einkommensgrenze abhängig gemacht werden sollte. Außerdem setzte der Bundestag die Berechtigung für die Freifahrt bereits bei seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 und mehr Prozent fest.

Der damalige Berichterstatter im Ausschuß für Kriegsoffer- und Heimkehrer-Fragen und heutige Vorsitzende des Arbeitskreises Sozialpolitik der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion, Eugen Glombig, markierte bereits bei diesem Gesetz die Richtung für künftige Regelungen. Die Erweiterung des Personenkreises durch den Ausschuß hob bereits bei dem Gesetz von 1965 nicht in erster Linie auf die Ursache der Körperbehinderung, sondern vielmehr auf die Auswirkung der Beschädigung und Behinderung ab. Damit war auch für alle künftigen Bemühungen um eine Ausweitung und Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung für Schwerbehinderte die Durchsetzung des Finalitätsprinzips als Ziel vorgegeben. In der 3. Lesung des Gesetzes wurde von Seiten der SPD-Bundestagsfraktion damals ausgeführt: "Es muß auch weiterhin das Ziel aller gutwilligen Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland sein, allen behinderten Menschen ohne Rück-



sicht auf die Ursache, nur wegen der Art ihrer Behinderung in gleicher Weise Anspruch auf Maßnahmen und Leistungen der Rehabilitation zu geben..."

Nahezu zehn Jahre sollte es dauern, bis erneut ein Gesetzentwurf der Bundesregierung über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vorgelegt wurde. In diesem Gesetzentwurf wurde das Ziel aufgegriffen, die Freifahrtvergünstigung nur von Art und Schwere der Behinderung, und nicht länger von ihrer Ursache abhängig zu machen. Das inzwischen in Kraft getretene Schwerbehindertengesetz hat dazu in Paragraph 45 Absatz 1 den ausdrücklichen Auftrag erteilt. Die längst überfällige Reform konnte jedoch nicht verwirklicht werden. Sie scheiterte am Bundesrat. Federführend dabei war das Land Schleswig-Holstein. Den Ländern ging es damals wie heute um die Kostenverteilung. Die Schwerbehinderten wurden in ihren lang gehegten Erwartungen schwer enttäuscht.

Diese bittere Scharte ist nun endlich ausgewetzt worden. Allerdings auch diesmal nicht ohne erneutes Gerangel um die Kostenverteilung. Zur Sache selbst war aus dem Bundesrat nicht viel zu hören. Das allgemeine Bekenntnis, die Regelung der unentgeltlichen Beförderung grundsätzlich gut zu heißen, konnte nicht darüber hinwegtäuschen, daß die harte Haltung hinsichtlich der Frage der Kostenverteilung ein mangelndes Interesse an der Sache selbst ausdrückte. Diese Widerstände konnten dank der Einsicht der Bundesregierung überwunden werden. Sie hat den Forderungen des Bundesrates hinsichtlich der Kostenübernahme in einem Punkte Rechnung getragen. Die Schwerbehinderten werden es der Bundesregierung und der sozialliberalen Koalition zu danken wissen, daß dies so zügig geschah.

Mit dem Gesetz wird der Personenkreis, der zur unentgeltlichen Beförderung berechtigt ist, erheblich ausgedehnt. Alle Schwerbehinderten sind - unabhängig von der Ursache ihrer Behinderung - ab 1. Oktober 1979 im öffentlichen Nahverkehr freifahrtberechtigt. Diese Regelung gilt auch für die Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist. Gegenüber dem Gesetzentwurf, den die Bundesregierung im vergangenen Jahr vorgelegt hatte, hat der Deutsche Bundestag das Gesetz noch erheblich verbessert. Er hat eine Regelung aufgegriffen, wie sie im damals gescheiterten Gesetzentwurf von 1974 bereits vorgesehen war. Wer als Schwerbehinderter in seiner Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 Prozent beeinträchtigt ist, bei dem gilt die Voraussetzung für die Freifahrtvergünstigung als erfüllt. Das heißt bei ihm wird unterstellt, daß er in seiner Bewegungsfähigkeit im öffentlichen Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist. Außerdem hat der Bundestag beschlossen, daß das Netz der Deutschen Bundesbahn nicht nur im Rahmen von Verkehrsverbänden in die Freifahrtberechtigung einbezogen ist. Der Schwerbehinderte, der die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt, kann auf allen Nahverkehrszügen der Deutschen Bundesbahn im Umkreis von 50 Kilometer von seinem Wohnort unentgeltlich befördert werden.

Das Gesetz zur Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr ist vom Deutschen Bundestag - wie auch das Gesetz von 1969 - einstimmig verabschiedet worden. Zu begrüßen ist, daß die Opposition der Initiative der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion im Ausschuß und in der Schlußabstimmung im Deutschen Bundestag die Anerkennung nicht versagt hat.

Die lange und schwierige Geschichte dieser Entwicklung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter zeigt: Die beharrliche Initiative der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion hat zum Erfolg geführt. Der soziale Fortschritt braucht langen Atem. Sozialdemokraten haben ihn. Sie werden in ihren Bemühungen um sozialen Fortschritt, insbesondere auch für die Behinderten, nicht nachlassen. (-/12.6.1979/hl/ca)

